

STELLUNGNAHME

Auslandsrückgriff in der Ukraine

Das anfragende Jugendamt zahlt UV-Leistungen für ein mit seiner Mutter aus der Ukraine geflüchtetes Kind, dessen Vater im Heimatland geblieben ist. Der Vater ist nicht an der Front stationiert, sondern mit Logistik-Aufgaben beim ukrainischen Militär in Kiew betraut. Seine bisherige Adresse ist bekannt.

Die UV-Stelle möchte wissen, ob der Unterhaltsregress Aussicht auf Erfolg hat, ggf. welche Rückgriffsmöglichkeiten bestehen und wie am besten vorzugehen ist, um die übergegangenen Unterhaltsansprüche durchzusetzen.

*

I. Sicherung und Berechnung des Erstattungsanspruchs

Die Sicherung des Erstattungsanspruchs erfolgt wie in Inlandsfällen durch Übersendung einer Rechtswahrungsanzeige an den unterhaltspflichtigen Vater. Aufgrund seines Aufenthaltsorts in der Ukraine sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten.

1. Gewählte Sprache

Grundsätzlich besteht keine rechtliche Pflicht, Rechtswahrungsanzeigen in der Sprache des Empfängers (m/w/d*) zu verfassen.¹ Zur Erfüllung des Zwecks, die unterhaltspflichtige Person formell in Verzug zu setzen, und zur Vermeidung, dass diese schuldbefreiend an das Kind Unterhalt leistet, genügt daher eine Rechtswahrungsanzeige in deutscher Sprache. Mit diesem Schreiben soll jedoch darüber hinaus versucht werden, freiwillige Zahlungen zu bewirken. In allen Konstellationen mit Auslandsbezug ist es daher sinnvoll, die unterhaltspflichtige Person in einer Sprache anzuschreiben, die sie versteht. Dies gilt erst recht in der Ukraine, wo die andauernde politische Situation dazu führt, dass eine zwangsweise Unterhaltsdurchsetzung geringe Aussicht auf Erfolg hat. Empfehlenswert, wenn auch nicht zwingend, ist es daher im geschilderten Fall, die Rechtswahrungsanzeige in ukrainischer Sprache zu verfassen.

2. Zustellung der Rechtswahrungsanzeige

Für die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke ist zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine das Haager Zustellungsübereinkommen von 1965 (HZÜ²) maßgeblich.

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

¹ S. dazu ausf. *Knittel JAmt* 2023, 395 ff.

² Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965 (HZÜ), BGBl. 1977 II, 1453.

Am 9.3.2022 hat die Ukraine jedoch mitgeteilt, dass sie aufgrund des russischen Angriffs derzeit nicht in der Lage sei zu garantieren, dass sie ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig erfüllen kann.³ Demzufolge sind Zustellungen im Wege der Rechtshilfe derzeit in den nicht besetzten Gebieten der Ukraine nur bedingt möglich. In den besetzten Gebieten ist eine solche ausgeschlossen.

Zustellungen durch Postdienste (einfache Post und Einschreiben mit Rückschein) waren bereits vor der russischen Invasion aufgrund des von der Ukraine gem. Art. 10 HZÜ erklärten Vorbehalts unzulässig. Anzumerken ist allerdings, dass diese Unzulässigkeit sich lediglich auf die Rechtswirkungen in der Ukraine von Zustellungen bezieht, die von Deutschland in die Ukraine getätigt werden. Soll die Rechtswahrungsanzeige zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung durch eine deutsche UV-Stelle oder zur Vorbereitung eines deutschen Unterhaltsfestsetzungsverfahrens zugestellt werden, steht der erklärte Vorbehalt einer Briefübersendung per Post nicht entgegen. Es können sich höchstens praktische Hindernisse ergeben. So weist die Deutsche Post derzeit darauf hin, dass ein Ableitungsstopp in den Regionen Donetsk, Luhansk Oblasts und Krim (PLZ 83000 bis 87000 und 91000 bis 99000) besteht. Im Übrigen würde der Versand von Brief- und Paketsendungen in die Ukraine soweit möglich aufrechterhalten. Führen die Kriegereignisse außerdem dazu, dass der Transport von Sendungen in die Ukraine oder deren Zustellung vor Ort nicht mehr möglich ist, würden die übergebenen Sendungen nach Möglichkeit an den Absender retourniert.

Im Ergebnis kann daher versucht werden, Rechtswahrungsanzeigen über Postdienste in die Ukraine zuzustellen. Gerade wenn eine Adresse wie im vorliegenden Fall in einem nicht besetzten Gebiet bekannt ist, ist dies mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand verbunden und eröffnet die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung.

3. Anspruchsberechnung

Bezüglich der Berechnung des Erstattungsanspruchs ist aufgrund des Auslandsbezugs in einem ersten Schritt das anwendbare Recht zu bestimmen. Hierfür ist das Haager Unterhaltsprotokoll vom 23.11.2007 (HUP⁴), an dem sowohl Deutschland als auch die Ukraine beteiligt sind, maßgeblich.

Gem. Art. 10 HUP richtet sich das Recht der UV-Stelle, den übergegangenen Unterhaltsanspruch geltend zu machen, nach dem Recht der öffentlichen Einrichtung, somit nach deutschem Recht.

Hinsichtlich der Höhe der Forderung verweist Art. 11 Buchst. f HUP auf das Unterhaltsstatut, also auf das Recht, das den Unterhaltsanspruch des Kindes bestimmt. Letzterer unterliegt gem. Art. 3 HUP dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts (gA) des Kindes. In Fällen geflüchteter ukrainischer Kinder, die in Deutschland UV-Leistungen beziehen, ist daher das deutsche Unterhaltsrecht für die Berechnung des Erstattungsanspruchs meistens maßgeblich. Dies hat zunächst zur Folge, dass der Auskunftsanspruch gem. § 1605 BGB gilt. Wird keine Auskunft erteilt,

³ S. www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/notifications/?csid=426&disp=resdn, Abruf: 21.11.2023.

⁴ Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23.11.2007 (Haager Unterhaltsprotokoll – HUP), ABl. EU 2009 L 331, 19.

kann ferner gem. § 1603 BGB auf ein fiktives Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgestellt werden.⁵ Diesbezüglich kann jedoch nicht wie in Inlandsfällen ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der deutsche Mindestunterhalt geschuldet ist. Vielmehr fordert Art. 14 HUP, dass unabhängig vom anwendbaren Unterhaltsrecht die wirtschaftlichen Verhältnisse am gA der unterhaltspflichtigen Person berücksichtigt werden. Ferner werden für die Bestimmung eines fiktiven Einkommens nach der innerdeutschen Rechtsprechung die Einkünfte zugrunde gelegt, die die unterhaltspflichtige Person in zumutbarer Weise in seinem Wohnsitzstaat erzielen kann.⁶ Auch wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Ukraine derzeit regional sehr unterschiedlich sind, können den Datenbanken des ukrainischen Statistikamts, die teilweise zweisprachig (Ukrainisch/Englisch) zur Verfügung stehen, Anhaltspunkte für ein mögliches Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen entnommen werden.⁷

Insbesondere wurde die Statistik betreffend das durchschnittliche Monatsgehalt nach Wirtschaftszweigen in den nicht besetzten Gebieten der Ukraine am 7.11.2023 aktualisiert.⁸

Für das Personal des Verteidigungsministeriums wie im hiesigen Sachverhalt liegt das durchschnittliche Einkommen bei knapp 500 EUR (19.082 UAH) mtl. Es ist daher von der Leistungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Vaters auszugehen.

Der Vollständigkeit halber wird jedoch nachfolgend auf die Möglichkeiten einer Titelerwirkung und einer Durchsetzung des Unterhalts eingegangen.

II. Erwirkung eines Unterhaltstitels

Soweit sich der Leistungsempfänger wie hier in Deutschland aufhält, ist gem. Art. 3 Buchst. b EuUnthVO⁹ das Gericht seines gA für die Durchführung eines Unterhaltsfestsetzungsverfahrens zuständig, wobei die Zuständigkeitskonzentration gem. § 28 AUG aufgrund des Auslandsbezugs zu beachten ist. Zuständig ist also das Amtsgericht am Sitz des für den gA des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts. Sollte das Kind vor der Einleitung des Unterhaltsfestsetzungsverfahrens Deutschland verlassen, wären die Gerichte seines neuen Aufenthaltsorts oder gem. Art. 3 Buchst. a EuUnthVO die ukrainischen Gerichte des Antragsgegnergerichtsstands international zuständig.

Hinsichtlich des anwendbaren materiellen Rechts ist wie eingangs bereits erwähnt Art. 3 HUP maßgeblich, somit deutsches Unterhaltsrecht.

⁵ OLG Hamm FamRZ 1989, 1084 (1086); OLG Celle FamRZ 1991, 598 (600).

⁶ OLG Karlsruhe NZFam 2016, 893 mAnm *Viefhues*; OLG Karlsruhe FamRZ 2020, 93.

⁷ S. www.ukrstat.gov.ua, Abruf: 21.11.2023.

⁸ S. https://view.officeapps.live.com/op/view.aspx?src=https%3A%2F%2Fwww.ukrstat.gov.ua%2Foperativ%2Foperativ2022%2Fgdn%2Fsnzp%2Fsnzp_ek%2Fsmzp_ek_23_ue.xlsx&wdOrigin=BROWSELINK, Abruf: 21.11.2023.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18.12.2008 (EuUnthVO), ABl. EU 2009 L 7, 1.

Im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit des Unterhaltstitels in der Ukraine sind ordnungsgemäße Zustellungen aller gerichtlicher Schriftstücke auf der Ebene der Titulierung unerlässlich. Solche Zustellungen sind derzeit allerdings nur selten möglich. Grund hierfür ist, dass die ukrainischen Zustellungsbehörden gemäß der abgegebenen Erklärung (s.o.) derzeit nicht garantieren können, dass sie Rechtshilfe gemäß dem HZÜ leisten können. Ferner sind Zustellungen durch Postdienste aufgrund des erklärten Vorbehalts unzulässig (s.o.). Schließlich stehen öffentliche Zustellungen generell der grenzüberschreitenden Anerkennung deutscher Unterhaltstitel im Ausland entgegen. Eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung durch Postdienste sollte daher nur veranlasst werden, wenn die Möglichkeit besteht, in Deutschland belegen Vermögen des Unterhaltspflichtigen zu pfänden. Muss in der Ukraine vollstreckt werden, ist Voraussetzung einer Unterhaltsdurchsetzung, dass die gerichtlichen Schriftstücke im Wege der Rechtshilfe gemäß dem HZÜ im deutschen Verfahren zugestellt werden konnten.

III. Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen

Die Ukraine ist seit Juli 2013 am Haager Unterhaltsübereinkommen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007¹⁰) beteiligt. Danach können deutsche Unterhaltsentscheidungen in der Ukraine grundsätzlich anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, wobei ein Vorbehalt hinsichtlich Unterhaltsurkunden erklärt wurde.

Wie in Bezug auf das HZÜ hat die Ukraine jedoch am 9.3.2022 mitgeteilt, dass sie derzeit nicht in der Lage sei zu garantieren, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachkommen kann. Dies bedeutet, dass eine Anerkennung und Vollstreckung deutscher Unterhaltsentscheidungen derzeit meistens ausscheidet. Erstens ist es mit Blick auf die og Zustellungsproblematik kaum möglich, eine anerkennungsfähige Entscheidung in Deutschland zu erwirken. Ferner kann durch die ukrainische Zentrale Behörde keine Rechtshilfe für die Durchsetzung anerkennungsfähiger Entscheidungen gewährleistet werden.

Zusammenfassend ist ein Unterhaltsregress gegen in der Ukraine lebende unterhaltspflichtige Personen derzeit wenig aussichtsreich. Einzig realistisch ist die Erreichung freiwilliger Zahlungen nach der Versendung einer außergerichtlichen Zahlungsaufforderung. Auch wenn die Erwirkung von Unterhaltstiteln in Deutschland möglich ist, können derzeit die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, die Voraussetzung für eine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in der Ukraine ist, kaum erfüllt werden. Unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ist daher zweifelhaft, ob der Aufwand, ein Verfahren zur Erwirkung eines Unterhaltstitels durchzuführen, im Verhältnis zu den Erfolgsaussichten seiner Durchsetzung steht.

¹⁰ Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23.11.2007 (HUÜ 2007), ABl. EU 2011 L 192, 51.